

„7. Nachtragssatzung“
zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Windeck vom 04.08.1986
– Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der ‘Gemeindeordnung‘ für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, Zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 50 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, Zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung, der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) FNA 2126-13-42 in der jeweils gültigen Fassung, der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. S. 1067) FNA 753-10, zuletzt geändert durch Art. 8 VO zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung¹ vom 11. 12. 2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) FNA 454-1, Zuletzt geändert durch Art. 8, 9 und 10 G zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende 7. Nachtragssatzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Windeck beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen

Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude gesondert anzuschließen.

§ 2

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Hausanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeinde, sind aber im Gegensatz zu den Hauptversorgungsleitungen nicht als 'Öffentliche Einrichtung' im Sinne des § 10 Abs. 3 'Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen' anzusehen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Inbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Hausanschlusskosten werden gesondert nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen des 'Kommunalabgabenrechts' berechnet.